

Mietvertrag für Clubmitglieder über einen Hallenwinterlagerplatz zwischen

Yachtclub Hase – Ems e.V. Schützenhof 100 49716 Meppen und

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Tel. Nr.: \_\_\_\_\_ Mobil \_\_\_\_\_

Für das Lastschriftverfahren:

Bankname: \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

§ 1 Mietgegenstand

- 1. Vermietet wird ein Hallenwinterlagerplatz auf dem Grundstück des Clubgeländes Schützenhof 100, 49716 Meppen zum Einstellen des nachfolgenden Bootes

Name des Bootes: \_\_\_\_\_

Länge des Bootes: \_\_\_\_\_ Breite des Bootes: \_\_\_\_\_

Typenbezeichnung u. Kennzeichen des Boots: \_\_\_\_\_

Ggf. Typenbezeichnung u. Kennz. des Trailers: \_\_\_\_\_

- 2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Hallenwinterlagerplatz. Die Zuweisung des Standpunktes erfolgt zum Zeitpunkt der Wintereinlagerung vom Vermieter. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Lagerplatzes besteht nicht. Eine Veränderung des Standpunktes und Umsetzung des Bootes während der Mietzeit bleibt vorbehalten.

§ 2 Mietzeit

- 1. Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ Tag \_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr

und wird auf die Dauer von höchstens 6 Monaten abgeschlossen;

es endet somit spätestens am \_\_\_\_\_ Tag \_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr

- 2. § 545 BGB wird vertraglich ausgeschlossen und findet keine Anwendung.

§ 3 Miete

- 1. Der Mietpreis orientiert sich an der Größe des Bootes und beträgt 18,50 € pro m² Bootsfläche.

Kostenrechnung: Bootslänge x - breite \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m² x 18,50 €/m²

Die Kosten betragen \_\_\_\_\_ €

ggf.: zzgl. Kosten für Mietlagerböcke \_\_\_\_\_ €

Mehrwertsteuer \_\_\_\_\_ €

Abgebucht wird per Lastschriftverfahren

===== €

- 2. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit dem Einzug der Miete per Lastschriftverfahren einverstanden und bestätigt dieses mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag. Der Mietpreis ist am 30. November eines jeden Jahres fällig.
3. Bei dem oben errechneten Mietpreis handelt es sich um eine Pauschale für eine Wintersaison, unabhängig davon, ob eine Einlagerung für die gesamte Wintersaison erfolgt oder nicht. Eine anteilige Rückzahlung bei Nichtausnutzung der gesamten Wintersaison findet nicht statt.

Intern: Datum der Unterschrift:

**§ 4 Leistungen des Vermieters**

1. Der Vermieter erbringt folgende Leistungen  
Aus- und Einkranen des Bootes (< 12 t); jeweils einmaliger innerbetriebliche An- u. Abtransport. Bereitstellung des Winterhallenlagerplatzes. Aufstellen des Bootes auf dem Mietlagerbock.
2. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet; es wird weder ein Lagervertrag noch ein Verwahrungsvertrag hiermit abgeschlossen.
3. Der Mietvertrag beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche in der Winterhalle. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht weitergehende Pflichten wegen einer Verwahrung des Bootes. Der Vermieter übernimmt nicht über das Mietverhältnis hinausgehende Obhutspflichten.

**§ 5 Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen des eingestellten Bootes, Zubehörs sowie sonstiger Gegenstände an dem Boot.
2. Die Einstellung des Bootes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
3. Die verschuldungsunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen; seine gesetzliche Haftung nach § 536 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.
4. Für eventuelle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aus- und Einkranen sowie beim An- und Abtransport, sowie beim Aufstellen des Bootes auf dem Lagerbock entstehen oder durch das Boot verursacht werden, übernimmt der Vermieter oder seine Erfüllungsgehilfen keinerlei Haftung. Das Boot befindet sich nicht in der Obhut des Vermieters.
5. Führt ein Mangel der Mietsache zu einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, des Lebens, des Eigentums oder des Vermögens des Mieters, so haftet der Vermieter nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft.

**§ 6 Versicherungen**

1. Die Boote sind vom Vermieter nicht versichert.  
Dem Mieter wird der Abschluss einer ausreichenden Kaskoversicherung empfohlen.
2. Der Mieter hat für ausreichenden Versicherungsschutz seines Bootes Sorge zu Tragen und bestätigt hiermit folgende Versicherungen zu besitzen:

**Haftpflichtversicherung:**

Name der Versicherung : \_\_\_\_\_ Versicherungsschein Nr.: \_\_\_\_\_

**Kaskoversicherung:**

Name der Versicherung: \_\_\_\_\_ Versicherungsschein Nr.: \_\_\_\_\_

Der Mieter bestätigt mit Unterschrift des Vertrages die vorgenannten Versicherungen für die gesamte Lagerdauer für das in § 1 benannte Boot zu unterhalten.

**§ 7 Sonstiges**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Nebenabreden bestehen nicht. Sind oder werden eine oder mehrere Klauseln des Mietvertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt.

**§ 8 Weitere Vertragsbestandteile**

Die anliegenden **Allgemeinen Mietbedingungen für Winterlager (AMfW)** sind Bestandteil dieses Mietvertrages und werden einvernehmlich in den Mietvertrag einbezogen. Der Mieter bestätigt die **Allgemeinen Mietbedingungen für Winterlager** erhalten zu haben, sich an diese **AMfW** zu halten und bestätigt dieses mit Unterschrift des Vertrages.

Meppen, den \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter